

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 8

München, den 29. Juli 2016

71. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Personalwirtschaft</b>	
11.07.2016	2004-F Richtlinie für die Gewährung einer Mobilitätsprämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR) - Az. 53-L 9325-1/335 - .....	172
	<b>Umwandlungsförderung</b>	
19.07.2016	2126.8.3-F Richtlinie zur Förderung der Umwandlung von Krankenhäusern (Umwandlungsförderrichtlinie – UmwFR) - Az. 62-FV 6800.8-3/6/21 - .....	179
	<b>Vorschlagswesen</b>	
06.07.2016	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az. 66 - O 1020 - 7/2 - .....	185

Hinweis zum Fortführungsnachweis zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Fortführungsnachweise der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 2013 und 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 2014 sind auf der Verkündungsplattform [www.verkuendung-bayern.de](http://www.verkuendung-bayern.de), Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.), Jahresausgabe 2013 bzw. 2014 eingestellt.

Die Abonnenten, die das FMBl. bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landsberg am Lech als Papierausgabe beziehen, erhalten direkt von der JVA jeweils ein Druckexemplar der Fortführungsnachweise. Zusätzliche Exemplare können dort gegen Entgelt bestellt werden ([druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)).

## Personalwirtschaft

2004-F

### Richtlinie für die Gewährung einer Mobilitätsprämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR)

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
vom 11. Juli 2016, Az. 53-L 9325-1/335**

Für die Gewährung einer Mobilitätsprämie bestimmt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Folgendes:

#### 1. Leistungsvoraussetzungen

1.1 Beamten und Beamtinnen sowie Tarifbeschäftigten (Bediensteten) des Freistaates Bayern wird eine Mobilitätsprämie unter folgenden, kumulativ geltenden Voraussetzungen gewährt:

- <sup>1</sup>Ihre bisherige Dienststelle wird ganz oder teilweise im Rahmen des Konzepts „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ als Teil der „Heimatstrategie“ verlagert. <sup>2</sup>Bei einer teilweisen Verlagerung kommt es nicht darauf an, dass der konkrete Dienstposten verlagert wird.
- <sup>1</sup>Sie wechseln im Zuge dessen auf Dauer von ihrem bisherigen Dienstort an den im Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ genannten Zielort oder an den Dienstort einer im Rahmen des Konzeptes neu geschaffenen Dienststelle. <sup>2</sup>Ein Wechsel auf Dauer liegt vor, wenn die Zuteilung weder befristet noch bedingt ausgesprochen wird noch lediglich vorübergehenden Charakter hat. <sup>3</sup>Ein Wechsel im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses steht einem Wechsel auf Dauer gleich, wenn das befristete in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übergeht.

1.2 Folgende Bedienstete können demnach keine Mobilitätsprämie erhalten:

- Bedienstete, die ihren Dienstort an einen der neuen Zielorte verlegen, deren Dienststelle aber nicht von Verlagerungen im Sinn des Konzeptes betroffen ist.
- Bedienstete, die einer zu verlagernden Dienststelle angehören, jedoch an einen anderen als den im Konzept vorgesehenen Zielort wechseln, es sei denn, es handelt sich um den Dienstort einer im Rahmen des Konzeptes neu geschaffenen Dienststelle.
- Bedienstete, die für eine Verwendung an einer im Rahmen des Konzeptes verlagerten bzw. neu geschaffenen Dienststelle am Zielort neu eingestellt werden.
- Bedienstete, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder sich im Vorbereitungsdienst befinden.
- <sup>1</sup>Bedienstete, die an den Zielort wechseln, wenn die Verlagerung bereits abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Verlagerung ist abgeschlossen, wenn das im Behördenverlagerungskonzept vorgesehene Personalsoll erstmalig erreicht ist, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

#### 2. Höhe der Leistung

<sup>1</sup>Die Höhe der Mobilitätsprämie beträgt einmalig und einheitlich 3.000 EUR brutto. <sup>2</sup>Es wird nicht danach differenziert, wie weit der Zielort vom bisherigen Dienstort entfernt liegt oder welcher Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe die Bediensteten angehören. <sup>3</sup>Teilzeitarbeit ist unschädlich ebenso wie Telearbeit, sofern die Präsenztage nicht an sogenannten „Satellitenarbeitsplätzen“, d. h. Arbeitsplätzen, die sich nicht am Zielort befinden, wahrgenommen werden.

#### 3. Anspruchsentstehung und Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit dem Tag des Dienstantritts an der Dienststelle am Zielort. <sup>2</sup>Dabei kommt es auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Dienstantritts an. <sup>3</sup>Fällig wird die Mobilitätsprämie mit den Bezügen beziehungsweise mit dem Entgelt für den vierten Kalendermonat nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anspruch entstanden ist.

#### 4. Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung der Mobilitätsprämie sowie ggf. ihren Widerruf/ihre vertragliche Rückforderung einschließlich der Festsetzung der Erstattung trifft die Behörde, die für eine Versetzung der Bediensteten zuständig ist. <sup>2</sup>Bei integrierten Zahlfällen ordnet sie auch die Zahlung an, bei nichtintegrierten Fällen das Landesamt für Finanzen. <sup>3</sup>Für die Auszahlung der Mobilitätsprämie und die Abwicklung von Rückzahlungen ist das Landesamt für Finanzen zuständig.

#### 5. Verfahren

<sup>1</sup>Die Mobilitätsprämie setzt keinen Antrag voraus; sie wird von Amts wegen gewährt. <sup>2</sup>Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der Mobilitätsprämie zusammen mit den laufenden Bezügen bzw. Entgeltzahlungen des jeweiligen Kalendermonats. <sup>3</sup>Die Mobilitätsprämie ist nicht Bestandteil der Besoldung/des Entgelts. <sup>4</sup>Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>5</sup>Die Mobilitätsprämie ist bei Haushaltsstelle 13 03/443 06 zu verbuchen.

#### 6. Einkommensteuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die Mobilitätsprämie unterliegt der Einkommensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG) und gehört zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt; sie ist als einmalig gezahlte außertarifliche Leistung kein zuzusicherndes Entgelt.

#### 7. Rückzahlung der Mobilitätsprämie

7.1 <sup>1</sup>Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie hängt von Umständen in einem in der Zukunft liegenden Zeitraum ab. <sup>2</sup>Daher müssen Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass der ursprünglich anzunehmende anspruchsbegründende Sachverhalt doch nicht eingetreten ist. <sup>3</sup>Für die Konstellation, dass die Zuteilung, die anfangs auf Dauer angelegt war, vor Ablauf von drei Jahren wieder beendet wird, ist bei Beamten und Beamtinnen im Bescheid über die Gewährung der Mobilitätsprämie zwingend ein Widerrufsvorbehalt

gemäß der Anlage 1 vorzusehen. <sup>4</sup>Der Widerruf selbst richtet sich nach Art. 49 BayVwVfG, Erstattung und Verzinsung nach Art. 49a BayVwVfG. <sup>5</sup>Mit den Tarifbeschäftigten ist einzelvertraglich für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Zuteilung eine entsprechende Rückzahlung gemäß der Anlage 2 zu vereinbaren.

7.2 Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit soll ein Widerruf bzw. eine Rückforderung aus der Rückzahlungsvereinbarung in folgenden Fällen nicht stattfinden:

- <sup>1</sup>Die im Widerrufsvorbehalt bzw. in der Rückzahlungsvereinbarung genannte Beendigung erfolgt aufgrund einer Versetzung in den Ruhestand, wegen Erreichens der Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt oder wegen Dienstunfähigkeit beziehungsweise aufgrund einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a oder § 33 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 TV-L. <sup>2</sup>Das gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegte Ausscheiden aus dem Dienst aufgrund von Alter oder Invalidität führt also nicht zum Verlust der Mobilitätsprämie. <sup>3</sup>Anders ist es allerdings dann, wenn Beamte und Beamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden bzw. Tarifbeschäftigte eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen; denn in diesem Fall ist das Ausscheiden aus dem Dienst nicht zwingend.
- <sup>1</sup>Die im Widerrufsvorbehalt bzw. in der Rückzahlungsvereinbarung genannte Beendigung erfolgt im überwiegenden dienstlichen Interesse. <sup>2</sup>Damit werden die Fälle abgedeckt, in denen die Beendigung der Zuteilung zum Zielort im Wesentlichen dem Freistaat Bayern zuzurechnen ist.
- <sup>1</sup>Die im Widerrufsvorbehalt bzw. in der Rückzahlungsvereinbarung genannte Beendigung erfolgt nach Ablauf von drei Jahren nach Zuteilung an die verlagerte Dienststelle am Zielort, auch wenn die Zuteilung zuerst nur vorübergehend, z. B. zum Zweck der Erprobung einer dauerhaften Zuteilung, war. <sup>2</sup>Es reicht aus, wenn die Zuteilung zum Zeitpunkt der Beendigung dauerhaften Charakter hat. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Zeiten einer zunächst befristeten Beschäftigung am Zielort. <sup>4</sup>Damit werden alle Bediensteten, die faktisch drei Jahre der verlagerten Dienststelle am Zielort angehört haben und deren Beschäftigung dort jedenfalls zuletzt auf Dauer angelegt war, gleich behandelt. <sup>5</sup>Ein – sachlich

gerechtfertigter – Unterschied ergibt sich nur im Hinblick auf den Zeitpunkt der Anspruchsentstehung und damit die Fälligkeit der Mobilitätsprämie.

- <sup>1</sup>Die vollständige oder teilweise Rückforderung entspricht nicht der Billigkeit. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über die Billigkeit können die Grundsätze über das Absehen aus Billigkeitsgründen bei der Rückforderung von überzahlten Bezügen/Versorgungsleistungen herangezogen werden. <sup>3</sup>Ein Wegfall der Bereicherung kommt nicht in Betracht, da der Bedienstete/die Bedienstete aufgrund des Widerrufsvorbehalts/der Rückzahlungsvereinbarung in jedem Fall bösgläubig ist.

## 8. Ermessen

<sup>1</sup>Subjektive Ansprüche der Bediensteten werden durch Nr.4.10 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2015/2016 – DBestHG 2015/2016 – (in folgenden Haushaltsjahren die entsprechende Vorschrift) nicht begründet, so dass es sich im Außenverhältnis Dienstherr/Bedienstete formal um eine Ermessensentscheidung handelt. <sup>2</sup>Für die Bediensteten, die die genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllen, ergibt sich jedoch ein Rechtsanspruch mittelbar über den allgemeinen Gleichheitssatz. <sup>3</sup>Umgekehrt wird bei einem Widerruf bzw. einer Rückforderung aus der Rückzahlungsvereinbarung in aller Regel das Ermessen dahin auszuüben sein, dass von einem Widerruf bzw. einer Rückforderung – weder dem Grunde noch der Höhe nach – nicht abgesehen werden kann, wenn kein Fall der Nr. 7.2 erfüllt ist.

## 9. Inkrafttreten, Weitergeltung in künftigen Haushaltsjahren

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt, soweit nichts anderes geregelt wird, entsprechend auch für zukünftige Haushaltsjahre, sofern kommende Haushaltsgesetze die Mobilitätsprämie für Behördenverlagerungen im Rahmen der „Heimatstrategie“ weiterhin vorsehen.

## 10. Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

**Anlage 1****Muster-Bescheid mit Widerrufsvorbehalt zur Gewährung einer Mobilitätsprämie bei Beamtinnen/Beamten**

*Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau .....*

*laut Zuteilungsverfügung vom ... sind Sie mit Wirkung zum ... der Dienststelle ... dauerhaft zugeteilt worden. Sie haben den Dienst am ... angetreten. Ihr Dienort hat sich damit von ... zu ... geändert.*

*Auf der Grundlage von Nr. 4.10 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2015/2016 (in folgenden Haushaltsjahren die entsprechende Vorschrift) ergeht daher der folgende*

**Bescheid:**

*Sie erhalten eine Mobilitätsprämie in Höhe von 3.000 EUR (brutto).*

**Widerrufsvorbehalt:**

*Dieser Bescheid kann vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn Ihre Zuteilung an die Dienststelle ... vor Ablauf von drei Jahren nach dem (... Datum des tatsächlichen Dienstantritts) endet. Der Umfang des Widerrufs bemisst sich wie folgt:*

- Vollständiger Widerruf, wenn die Zuteilung vor Ablauf eines Jahres,*
- Widerruf in Höhe von zwei Dritteln des Betrags, wenn die Zuteilung nach einem Jahr, aber vor Ablauf von zwei Jahren,*
- Widerruf in Höhe von einem Drittel des Betrags, wenn die Zuteilung nach zwei Jahren, aber vor Ablauf von drei Jahren nach (... Datum des tatsächlichen Dienstantritts) endet.*

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. *Wenn Widerspruch eingelegt wird:*

*Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift<sup>1</sup> bei (... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...) in (...) einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in (...), Postfachanschrift (...), Hausanschrift (...), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts<sup>2</sup> erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (... Bezeichnung des Beklagten...) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.*

2. *Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:*

*Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in (...), Postfachanschrift (...), Hausanschrift (...), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts<sup>2</sup> zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (... Bezeichnung des Beklagten...) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll*

---

1 Ggf. um schriftformersetzende Verfahren nach Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG ergänzen, soweit die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente den Zugang eröffnet, Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG. Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wurde durch Art. 9a des Bayerischen E-Government-Gesetzes vom 22. Dezember 2015 neu gefasst (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F).

2 Ab 1. Januar 2018 nach Inkrafttreten der Änderungen von § 55a VwGO ggf. ergänzen um elektronische Einreichungsmöglichkeiten. § 55a VwGO wird durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) neu gefasst werden.

*einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.*

*Auf die Mobilitätsprämienrichtlinie in der Anlage wird hingewiesen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Anlage:*

*Richtlinie zur Gewährung einer Mobilitätsprämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR)*

**Anlage 2****Musterschreiben für die Gewährung einer Mobilitätsprämie einschließlich Rückzahlungsvereinbarung bei Tarifbeschäftigten**

*Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau .....*

*mit Wirkung zum ... sind Sie der Dienststelle ... dauerhaft zugeteilt worden. Sie haben den Dienst am ... angetreten. Ihr Dienort hat sich damit von ... zu ... geändert.*

*Auf der Grundlage von Nr. 4.10 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2015/2016 (in folgenden Haushaltsjahren die entsprechende Vorschrift) wird Ihnen eine Mobilitätsprämie in Höhe von 3.000 EUR (brutto) gewährt.*

*Voraussetzung für den Erhalt der Mobilitätsprämie ist unter anderem, dass für den Fall der Beendigung der Zuteilung vor Ablauf von drei Jahren die anliegende Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen wird. Bitte geben Sie diese daher baldmöglichst in zweifacher Ausfertigung unterschrieben an uns zurück. Sie erhalten umgehend eine gegengezeichnete Ausfertigung.*

*Auf die Mobilitätsprämienrichtlinie in der Anlage wird hingewiesen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Anlage 1:*

*Richtlinie zur Gewährung einer Mobilitätsprämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR)*

Anlage 2:

Rückzahlungsvereinbarung:

Zwischen dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch ...

und

Frau/Herrn ...

wird folgende Rückzahlungsvereinbarung geschlossen:

Frau/Herr ... ist verpflichtet, die Mobilitätsprämie zurückzuzahlen, wenn die Zuteilung an die Dienststelle ... vor Ablauf von drei Jahren nach dem (... Datum des tatsächlichen Dienstantritts) endet. Der Umfang der Rückzahlung bemisst sich wie folgt:

- Vollständige Rückzahlung, wenn die Zuteilung vor Ablauf eines Jahres,
- Rückzahlung in Höhe von zwei Dritteln des Betrags, wenn die Zuteilung nach einem Jahr, aber vor Ablauf von zwei Jahren,
- Rückzahlung in Höhe von einem Drittel des Betrags, wenn die Zuteilung nach zwei Jahren, aber vor Ablauf von drei Jahren nach (... Datum des tatsächlichen Dienstantritts) endet.

Datum, Unterschrift  
Beschäftigte/Beschäftigter

Datum, Unterschrift  
Dienststelle

# Umwandlungsförderung

2126.8.3-F

## Richtlinie zur Förderung der Umwandlung von Krankenhäusern (Umwandlungsförderrichtlinie – UmwFR)

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Juli 2016, Az. 62-FV 6800.8-3/6/21

Nach Maßgabe

- der §§ 12 bis 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, und
- der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2350)

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die nachstehende Förderrichtlinie:

<sup>1</sup>Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der vom Bundesversicherungsamt gegenüber dem Freistaat Bayern erteilten Auszahlungsbescheide gemäß § 6 Abs. 1 KHSFV über Fördermittel aus dem Strukturfonds bewilligt. <sup>2</sup>Dabei sind der Beschluss 2012/21/EU, § 9 Abs. 2 Nr. 6 KHG sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, zu beachten und entsprechend anzuwenden.

#### Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Förderfähige Vorhaben
  - 2.2 Bagatellgrenze
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
  - 4.1 Krankenhausplanung
  - 4.2 Bedarf
  - 4.3 Beihilferechtskonformität
  - 4.4 Krankenhausförderung
  - 4.5 Absicherung
  - 4.6 Zweckbindungsfrist
  - 4.7 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung
  - 4.8 Insolvenzverfahren
5. Art und Umfang der Zuwendung
  - 5.1 Art der Förderung
  - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
  - 5.3 Höhe der Förderung
6. Mehrfachförderung
  - 6.1 Mehrfachförderung
  - 6.2 Ausnahme
7. Förderbehörden
8. Förderzeitraum
9. Bewerbungsverfahren
  - 9.1 Bewerbungsantrag
  - 9.2 Hilfe bei der Antragstellung

- 9.3 Verfahren
- 9.4 Aufnahme des Vorhabens
- 9.5 Anspruch auf Förderung
10. Antragstellung
11. Förderbescheide
  - 11.1 Prüfung
  - 11.2 Rückforderung
  - 11.3 Betrauung
  - 11.4 Einbehalt
12. Baudurchführung
13. Auswertung der Wirkung der Förderung
  - 13.1 Mitteilung an die Förderbehörde
  - 13.2 Mitteilung an das Staatsministerium
14. Verwendungsnachweis
  - 14.1 Frist für Zuwendungsempfänger
  - 14.2 Frist für Förderbehörde
  - 14.3 Prüfung
15. Abweichungen
16. Formblätter
17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### 1. Zweck der Zuwendung

<sup>1</sup>Zweck der Zuwendung ist die Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung durch Umwandlung eines Krankenhauses oder von Teilen akutstationärer Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses, insbesondere eines Standortes, einer unselbständigen Betriebsstätte oder einer Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses, in eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, sektorenübergreifenden oder palliativen Versorgung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation. <sup>2</sup>Die Umwandlung muss zu einem veränderten Leistungsangebot führen, das dem sich wandelnden Versorgungsbedarf besser entspricht.

<sup>3</sup>Als Mindestgröße ist eine fachlich solitäre Pflegestation mit dazugehörigem eigenem klinischem Arztendienst anzunehmen. <sup>4</sup>Auch nicht bettenführende Einheiten, die unmittelbar der Patientenversorgung dienen, können berücksichtigt werden, wenn sie organisatorisch eigenständige Fachabteilungen des Krankenhauses darstellen. <sup>5</sup>Untergliederungseinheiten von Fachabteilungen, zum Beispiel Pflegestationen, gelten nicht als eigene Abteilung in diesem Sinn. <sup>6</sup>Wenn Teile eines Krankenhauses umgewandelt werden, die nicht einen Standort, eine unselbständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung im Sinn des Krankenhausplans umfassen, ist frühzeitig eine fachliche Bestätigung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege einzuholen, dass es sich dabei grundsätzlich um Teile einer akutstationären Versorgungseinrichtung im Sinn dieser Förderrichtlinie handeln könnte; diese Bestätigung erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Anerkennung als Teile einer Versorgungseinrichtung im Sinn von § 1 Abs. 1 KHSFV durch die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie durch das Bundesversicherungsamt.

## 2. **Gegenstand der Förderung**

### 2.1 Förderfähige Vorhaben

2.1.1 <sup>1</sup>Förderfähig sind Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um ein Krankenhaus oder Teile eines Krankenhauses in eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung im Sinn der Nr. 1 umzuwandeln und dadurch die Versorgungsstrukturen zu verbessern. <sup>2</sup>Einbezogen werden können nur Krankenhauseinheiten, die nach den Grundsätzen des bayerischen Krankenhausförderrechts grundsätzlich berücksichtigungsfähig sind. <sup>3</sup>Die Investitionen müssen für die neue Aufgabenstellung bedarfsgerecht und konzeptionell sinnvoll sein. <sup>4</sup>Für die neue Zweckbestimmung dringend erforderliche bauliche Erweiterungen, wie zum Beispiel Fluchttreppen, können in die förderfähigen Maßnahmen nur einbezogen werden, wenn sie einen untergeordneten Umfang (in der Regel maximal 10% der dem Grunde nach förderfähigen Ausgaben) einnehmen.

2.1.2 Erwerb (einschließlich Grunderwerb) bzw. Anmietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind nicht förderfähig.

### 2.2 Bagatellgrenze

Es können nur Vorhaben gefördert werden, deren abschließend festgestellte zuwendungsfähige Ausgaben 100.000 Euro überschreiten.

## 3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Krankenhäuser bzw. die Träger der zu fördernden Einrichtung; der Zuwendungsempfänger muss dabei Maßnahmeträger sein.

## 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

### 4.1 Krankenhausplanung

<sup>1</sup>Das Ausscheiden von Behandlungsplätzen aus dem Krankenhausplan im Zuge des Umwandlungsvorhabens und die Umwandlung in die nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung muss im krankenhauserplanerischen Interesse liegen. <sup>2</sup>Die umgewandelte akutstationäre Versorgungseinrichtung darf nicht in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Umwandlung an anderer Stelle neu aufgebaut werden.

### 4.2 Bedarf

<sup>1</sup>Für die in den nicht akutstationären Versorgungseinrichtungen zukünftig durchgeführten Dienstleistungen muss ein Bedarf bestehen. <sup>2</sup>Vom Antragsteller ist ein Nachweis vorzulegen, dass die geplanten Dienstleistungen nicht bereits in ausreichendem Umfang in erreichbarem Umfeld zu Marktbedingungen erbracht werden. <sup>3</sup>Besteht für den Dienstleistungsbereich keine Planungskompetenz einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel des Freistaates Bayern, der Kommune, in der das Krankenhaus belegen ist, oder einer Selbstverwaltungskörperschaft), hat der Antragsteller die Bedarfsnotwendigkeit in geeigneter Form selbst nachvollziehbar darzulegen.

### 4.3 Beihilferechtskonformität

<sup>1</sup>Die in der nicht akutstationären Versorgungseinrichtung nach Nr. 1 zukünftig durchgeführten

Dienstleistungen müssen der Deckung eines sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen, die die Voraussetzung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des DAWI-Beschlusses 2012/21/EU erfüllen. <sup>2</sup>In diesem Beschluss ist die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen geregelt, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

### 4.4 Krankenhausförderung

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für ein Absehen vom Widerruf der Förderbescheide für gewährte Investitionskostenförderungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) in der jeweils geltenden Fassung müssen vorliegen.

<sup>2</sup>Handelt es sich um eine Umstrukturierung im Sinn des Art. 19 Abs. 2 BayKrG, kann bei der Beurteilung der Voraussetzungen für einen Widerrufsverzicht davon ausgegangen werden, dass in den Umwidmungsfällen, in denen die Regelungen nach Nrn. 5.2.6 und 5.3.1 zur Anwendung kommen, grundsätzlich keine Entgelte im Sinn des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayKrG mehr erzielbar sind.

<sup>3</sup>Handelt es sich um eine Umwandlung, die zu einem vollständigen oder teilweisen Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan im Sinn des Art. 19 Abs. 3 BayKrG führt, kann bei der Beurteilung eines Widerrufsverzichts nach Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayKrG berücksichtigt werden, dass Dienstleistungen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Nrn. 4.1 bis 4.3 vorliegen, grundsätzlich auch eine im sozialstaatlichen Interesse liegende Zweckbestimmung erfüllen. <sup>4</sup>Aufgrund der Regelungen nach Nrn. 5.2.6 und 5.3.1 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass kein Spielraum mehr für die Refinanzierung von nach dem BayKrG geförderten Anlagegütern verbleibt.

<sup>5</sup>Vom Antragsteller und vom Träger der zu fördernden Einrichtung (falls dieser nicht identisch ist mit dem Antragsteller) ist dabei zu versichern, dass die nach dem BayKrG sowie nach dieser Förderrichtlinie geförderten Investitionen nicht über einen Verkaufs- oder Mieterlös refinanziert bzw. auch nicht in die von ihm zu kalkulierenden Entgelte einbezogen werden. <sup>6</sup>Eine Refinanzierung des Mietbarwerts nach Nr. 5.3.2 über die aus den Dienstleistungen erzielten Entgelte sowie eine Refinanzierung der mit Eigenmitteln finanzierten Anteile an den Ausgaben für die Umwandlungsvorhaben ist unbeachtlich.

### 4.5 Absicherung

<sup>1</sup>Für die Förderleistungen müssen in entsprechender Anwendung der Absicherungsrichtlinien (AbR) vom 21. Januar 2015 (FMBl. S. 53) in der jeweils geltenden Fassung Sicherheiten geleistet werden. <sup>2</sup>Abweichend von Nr. 1.1 AbR beträgt die Freigrenze dabei 50.000 Euro.

4.6 Zweckbindungsfrist

<sup>1</sup>Die geförderte Nachfolgeeinrichtung muss mindestens 25 Jahre zweckentsprechend verwendet werden. <sup>2</sup>Aufgrund der in den Versorgungseinrichtungen erbrachten Dienstleistungen, die mit einer intensiven Nutzung verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der geförderten Vorhaben nach Ablauf der Zweckbindungsfrist verzehrt ist. <sup>3</sup>Falls der Antragssteller nicht der Eigentümer der Immobilie ist, hat er ein entsprechend langes Nutzungsrecht durch den Abschluss einer entsprechend langfristigen, nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündbaren Nutzungsvereinbarung sicherzustellen.

4.7 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Der Antragsteller muss darlegen können, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.

4.8 Insolvenzverfahren

Die Umwandlung darf nicht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgen.

5. **Art und Umfang der Zuwendung**

5.1 Art der Förderung

Die Förderung (Zuwendung) wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 <sup>1</sup>Der Bemessung der Förderung werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen nach Nr. 2.1.1 zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die Ausgaben für die Kostengruppen 300 und 400 gemäß DIN 276 zuzüglich der Pauschale für Baunebenkosten gemäß Nr. 5.2.3.

5.2.2 Wird ein Teil der abgebauten Behandlungsplätze an ein anderes Krankenhaus, einen anderen Standort oder eine andere unselbständige Betriebsstätte verlagert, bestimmt sich der förderfähige Anteil der Ausgaben für die Baumaßnahme grundsätzlich nach dem Verhältnis der abgebauten und nicht verlagerten Behandlungsplätze zur Gesamtanzahl der abgebauten Behandlungsplätze; bei einer ausschließlichen Umwandlung einer nicht bettenführenden Einheit im Sinn von Nr. 1 Satz 4 muss diese vollständig abgebaut werden (berücksichtigungsfähige Kapazitäten).

5.2.3 <sup>1</sup>Die dem Grunde nach zuwendungsfähigen Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen werden mit 16% der Ausgaben der Kostengruppen 300 und 400 gemäß DIN 276 pauschaliert berücksichtigt. <sup>2</sup>Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe Objektbetreuung und Dokumentation) werden nicht berücksichtigt, wenn sie durch eigenes Personal oder unentgeltlich durch Dritte erbracht werden.

5.2.4 <sup>1</sup>Die zuwendungsfähigen Ausgaben (Nrn. 5.2.1 bis 5.2.3) können höchstens bis zu dem Betrag berücksichtigt werden, der sich aus der Differenz des Höchstwertes nach Nr. 5.2.5 und der anzurechnenden Restbuchwerte nach Nr. 5.2.6 ergibt (berücksichtigungsfähiger Höchstwert). <sup>2</sup>Durch die Anrechnung von Restbuchwerten auf den Höchstwert

wird der durch eine frühere Förderung geschaffene, aktuell noch vorhandene, unterschiedlich wertvolle Gebäudezustand im Rahmen der nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit höchstens anzuerkennenden, bedarfsnotwendigen Ausgaben berücksichtigt.

5.2.5 <sup>1</sup>Als Höchstwert wird ein Kostenrichtwert von 4.102 € je m<sup>2</sup> zuwendungsfähiger Nutzfläche 1 bis 6 der DIN 277 anerkannt. <sup>2</sup>Bei Umwandlung in eine bettenführende Einrichtung wird der Kostenrichtwert auf 5.456 € je m<sup>2</sup> zuwendungsfähiger Nutzfläche 1 bis 6 erhöht. <sup>3</sup>Berücksichtigungsfähig sind dabei jeweils nur Nutzflächen, die sich auf berücksichtigungsfähige Kapazitäten gemäß Nr. 5.2.2 beziehen.

<sup>4</sup>Der Höchstwert erfasst sämtliche zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich Baunebenkosten nach Nr. 5.2.3). <sup>5</sup>Er berücksichtigt auch die Ausgaben für die Nutzfläche 7 der DIN 277, Verkehrsfläche und technische Funktionsfläche. <sup>6</sup>Soweit die Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe Objektbetreuung und Dokumentation) nicht zuwendungsfähig sind, weil sie durch eigenes Personal oder durch Dritte unentgeltlich erbracht werden, ist der jeweils anzuwendende Kostenrichtwert um 13% zu kürzen.

5.2.6 <sup>1</sup>Die Restbuchwerte der nach Art.11 BayKrG geförderten Anlagegüter, die anteilig auf die von der Umwandlung betroffenen Krankenhausbereiche entfallen, die sich auf berücksichtigungsfähige Kapazitäten gemäß Nr. 5.2.2 beziehen, werden zu folgenden Anteilen angerechnet:

Seit Inbetriebnahme der geförderten Anlagegüter bis zum Ausscheiden der Kapazitäten aus dem Krankenhausplan abgelaufener Zeitraum	Bis zu 10 Jahre	Mehr als 10 Jahre	Mehr als 20 Jahre
Bettenführende Versorgungseinrichtung	66 %	33 %	0 %
Nicht bettenführende Versorgungseinrichtung	50 %	25 %	0 %

<sup>2</sup>Maßgeblich ist der Stand der Restbuchwerte zum Zeitpunkt der Stilllegung der akutstationären Kapazitäten. <sup>3</sup>Die Restbuchwerte werden gemäß Nr.1 des Grundsatzschreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG); Förderrechtliche Abwicklung der Schließung von Krankenhäusern bzw. des teilweisen Ausscheidens von Krankenhäusern aus dem Krankenhausplan vom 25. Juli 2008 (Gz.: 62 - FV 6800 - 008 - 17186/08) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

5.2.7 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für eigenes Personal,
- Ausgabenanteile, in deren Höhe der Maßnahmeträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (zum Beispiel durch Vorsteuerabzug),

- Ausgaben, die mit der Erbringung des Eigenanteils und der notwendigen Absicherung verbunden sind (zum Beispiel Finanzierungs- oder Notarkosten).

### 5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 <sup>1</sup>Der Träger der zu fördernden Einrichtung hat zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einen Eigenanteil in Höhe des Barwerts der Miete zu tragen, die bei Überlassung der nicht akutstationären Versorgungseinrichtung an einen Dritten zu marktüblichen Konditionen erzielbar wäre (Mietbarwert). <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass die Versorgungseinrichtung vom Zuwendungsempfänger selbst betrieben wird. <sup>3</sup>Sofern der Träger der zu fördernden Einrichtung nicht identisch mit dem Zuwendungsempfänger ist, hat der Zuwendungsempfänger die Erbringung dieses Eigenanteils durch den Träger der zu fördernden Einrichtung durch vertragliche Regelungen sicherzustellen. <sup>4</sup>Der Eigenanteil in Höhe des Mietbarwerts gleicht den Wettbewerbsvorteil des Trägers durch die öffentliche Förderung aus.

5.3.2 <sup>1</sup>Der Mietbarwert wird nach einem vereinfachten Verfahren auf Basis

- der zum Bewerbungszeitpunkt zu marktüblichen Konditionen erzielbaren Jahresnettomiete (ohne Mietanteil für Nebenkosten und abzüglich eines pauschalen Anteils für Grund und Boden sowie sonstige Aufwendungen von 25 %),
- einer Überlassung der Räumlichkeiten an einen Dritten für einen Zeitraum von 25 Jahren sowie
- eines Kalkulationszinssatzes von 3 Prozentpunkten über dem zum Bewerbungszeitpunkt geltenden Basiszinssatz

berechnet.

<sup>2</sup>Für die Berechnung des Mietbarwerts ist folgende Formel anzuwenden:

$$R(0) = R \times [(1 + z)^p - 1] / [(1 + z)^p \times z]$$

mit:

R(0): Mietbarwert

R: Rente (gleichbleibende Jahresnettomiete)

p: Anzahl der Perioden (Mietdauer von 25 Jahren)

z: Kalkulationszinssatz (3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz)

5.3.3 Der Eigenanteil des Trägers der zu fördernden Einrichtung muss mindestens 10 % der berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2.4 betragen.

5.3.4 <sup>1</sup>Die Förderung wird in Höhe des Betrags gewährt, der nach Abzug des Eigenanteils nach den Nrn. 5.3.1 bis 5.3.3 von den berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2.4 verbleibt. <sup>2</sup>Die Förderung ist auf den Betrag zu begrenzen, der sich unter Berücksichtigung des Auszahlungsbescheides des Bundesversicherungsamtes gemäß § 6 Abs. 1 KHSFV und des diesem zugrunde liegenden Kostenstandes ergibt (Höchstbetrag).

## 6. **Mehrfachförderung**

### 6.1 Mehrfachförderung

Eine Mehrfachförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### 6.2 Ausnahme

Die Mehrfachförderung ist förderunschädlich, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (zum Beispiel prozentuale Aufteilung der Bauausgaben).

## 7. **Förderbehörden**

Förderbehörden sind die jeweils örtlich zuständigen Regierungen.

## 8. **Förderzeitraum**

<sup>1</sup>Investitionen können nur gefördert werden, wenn sie erst nach Erteilung des Förderbescheides (siehe Nr. 11) begonnen werden. <sup>2</sup>Die Stilllegung der akutstationären Kapazitäten und die Herausnahme aus dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern dürfen erst nach dem 1. Januar 2016 erfolgt sein.

## 9. **Bewerbungsverfahren**

### 9.1 Bewerbungsantrag

<sup>1</sup>Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren unter Verwendung des Bewerbungsbogens (siehe Nr. 16) voraus. <sup>2</sup>Der Bewerbungsbogen muss vollständig ausgefüllt frühestmöglich, grundsätzlich jedoch bis spätestens 10. Februar 2017 bei der Förderbehörde eingereicht werden. <sup>3</sup>Dem Bewerbungsbogen sind folgende Anlagen beizufügen:

- Ausführliche Vorhabensbeschreibung, aus der sich die Angaben nach Nr. 2.1.1 ergeben; dabei ist auch das veränderte Leistungsangebot darzustellen, das zu einer Verbesserung der Versorgungsstrukturen führt,
- Vorplanung,
- Kostenschätzung nach DIN 276 (Muster 5 zu Art. 44 BayHO),
- Flächenaufstellung nach DIN 277,
- soweit erforderlich, eine fachliche Bestätigung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege nach Nr. 1 Satz 6,
- krankenhauserplanerische Bestätigung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, dass die Versorgungsstrukturen durch das geplante Vorhaben verbessert werden und die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 vorliegen,
- Begründung des Bedarfs nach Nr. 4.2 bzw. Bestätigung der zuständigen Stelle über die Bedarfsnotwendigkeit; soweit bereits vorhanden, sind die entsprechenden Verträge mit den Kostenträgern beizufügen (zum Beispiel Versorgungsverträge),
- ausführliche Begründung, dass es sich um eine Dienstleistung des sozialen Bedarfs im Sinn der Nr. 4.3 handelt,
- Aufstellung der Restbuchwerte nach Nr. 5.2.6,
- Darlegung der Jahresnettomiete (= ohne Betriebskosten), die zum Bewerbungszeitpunkt bei Überlassung der Versorgungseinrichtung an einen Dritten zu marktüblichen Konditionen erzielbar wäre (Nr. 5.3.1), zum Beispiel anhand von Unterlagen über Vergleichsmieten bzw. der ortsüblichen Mieten.

## 9.2 Hilfe bei der Antragstellung

<sup>1</sup>Die Förderbehörde berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung. <sup>2</sup>Die Förderbehörde sollte von diesem daher frühzeitig über ein geplantes Vorhaben informiert werden.

## 9.3 Verfahren

<sup>1</sup>Die Förderbehörde prüft die Angaben im Bewerbungsbogen und den beigefügten Unterlagen nach Plausibilität. <sup>2</sup>Anschließend leitet sie die Prüfungsergebnisse zusammen mit einer Stellungnahme zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 4.4 und den im Antragsformular des Bundesversicherungsamtes auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhaus-Strukturfonds erforderlichen Angaben bis spätestens 10. April 2017 an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie in Abdruck an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weiter. <sup>3</sup>Dabei hat die Förderbehörde auch zu bestätigen, dass für das betreffende Vorhaben keine Fördermittel nach den Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien (KInvFR) vom 7. Oktober 2015 (AllMBl. S. 496) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

## 9.4 Aufnahme des Vorhabens

<sup>1</sup>Die Festlegung der zu fördernden Vorhaben erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen. <sup>2</sup>Die Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen zu dem jeweils beantragten Vorhaben stellt nach § 13 KHG eine notwendige Fördervoraussetzung dar, da der Freistaat Bayern nur in diesem Fall beim Bundesversicherungsamt einen Antrag auf Auszahlung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds stellen kann. <sup>3</sup>Falls mehr Bewerbungen eingehen sollten als Fördermittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl nach fachlichen Gesichtspunkten unter maßgeblicher Gewichtung der mit der Umwandlung erzielten Verbesserung der Versorgungsstrukturen. <sup>4</sup>Nach Erteilung eines Auszahlungsbescheides gemäß § 6 Abs. 1 KHSFV durch das Bundesversicherungsamt gegenüber dem Freistaat Bayern wird den Zuwendungsempfängern die Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm des Freistaates Bayern durch die Förderbehörde mitgeteilt.

## 9.5 Anspruch auf Förderung

<sup>1</sup>Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. <sup>2</sup>Falls eine Aufnahme in das Förderprogramm nicht erfolgt, gehen sämtliche Ausgaben, die mit Beginn des Bewerbungs- und Antragsverfahrens entstanden sind, zu Lasten des Antragstellers.

## 10. Antragstellung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsantrag ist unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung nach Nr. 9.4 Satz 4 unter Verwendung des Antragsformblatts nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO in zweifacher Fertigung mit den dort bezeichneten Unterlagen (zum Beispiel Plangrundlagen, Erläuterungen, Kosten- und Finanzierungsplan) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. <sup>2</sup>Nach dieser Förderrichtlinie erforderliche Nachweise, die vom Antragsteller nicht bereits zusammen mit dem

Bewerbungsbogen übermittelt werden mussten, sind spätestens mit der Antragstellung beizubringen.

## 11. Förderbescheide

### 11.1 Prüfung

<sup>1</sup>Die Förderbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und führt das fachliche Prüfungsverfahren durch. <sup>2</sup>Sie erteilt auf Grundlage der ihr für das konkrete Vorhaben jeweils zur Verfügung gestellten Fördermittel die Förderbescheide.

### 11.2 Rückforderung

<sup>1</sup>Die Förderbehörde macht Rückforderungsansprüche gegenüber den Zuwendungsempfängern insbesondere dann geltend, wenn die Voraussetzungen für eine Antragstellung von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen (beispielsweise wenn die abgebauten Kapazitäten, die bei der Förderung berücksichtigt wurden, im Einzugsgebiet kompensatorisch wieder aufgebaut werden), bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die Nachteile nach Nrn. 13 bzw. 14.1 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder Beträge nicht zweckentsprechend verwendet werden. <sup>2</sup>Sie nimmt hierzu entsprechende Nebenbestimmungen in die Förderbescheide auf. <sup>3</sup>Zur Sicherstellung der Zweckbindungsfrist nach Nr. 4.6 und der Erbringung des Eigenanteils durch den Träger der zu fördernden Einrichtung nach Nr. 5.3.1 Satz 3, falls dieser nicht identisch ist mit dem Zuwendungsempfänger, sind die Förderbescheide mit entsprechenden Auflagen zu versehen; für den Fall einer vorzeitigen Nutzungsänderung ist im Bescheid eine Anzeigepflicht aufzunehmen.

### 11.3 Betrauung

<sup>1</sup>Mit dem Förderbescheid erfolgt ein Betrauungsakt nach Art. 4 des DAWI-Beschlusses 2012/21/EU. <sup>2</sup>Hierzu sind von der Förderbehörde sämtliche dort genannten Festlegungen einschließlich des Verweises auf diesen Beschluss in den Förderbescheid aufzunehmen.

### 11.4 Einbehalt

In den Förderbescheid ist der Vorbehalt aufzunehmen, dass bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen für die Verwendungsnachweisprüfung eine Schlussrate von 5% der Zuwendung einbehalten wird.

## 12. Baudurchführung

<sup>1</sup>Mit der Ausführung der Maßnahmen soll zeitnah nach Erteilung des Förderbescheides begonnen werden. <sup>2</sup>Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen.

## 13. Auswertung der Wirkung der Förderung

### 13.1 Mitteilung an die Förderbehörde

<sup>1</sup>Im Hinblick auf § 8 Abs. 1 KHSFV verpflichtet die Förderbehörde den Zuwendungsempfänger im Förderbescheid dazu, jeweils zum 15. Februar eines Jahres den Stand der Umsetzung und den voraussichtlichen Abschluss des einzelnen Vorhabens mitzuteilen. <sup>2</sup>Weitergehende Nachweise können bei Bedarf verlangt werden.

### 13.2 Mitteilung an das Staatsministerium

<sup>1</sup>Über diese Angaben hat die Förderbehörde dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat jeweils zum 10. März eines Jahres zu berichten. <sup>2</sup>Dabei sind auch Angaben zur Höhe der jeweils ausgezahlten Mittel zu machen.

## 14. **Verwendungsnachweis**

### 14.1 Frist für Zuwendungsempfänger

<sup>1</sup>Im Hinblick auf die Fristsetzung nach § 8 Abs. 2 KHSFV sind die Zuwendungsempfänger im Förderbescheid zu verpflichten, der zuständigen Bewilligungsstelle den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO spätestens innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Vorhabens zu übersenden. <sup>2</sup>Dabei ist auch darzulegen, dass eine Refinanzierung der Fördermittel nach Nr. 4.4 Satz 5 tatsächlich nicht erfolgt.

### 14.2 Frist für Förderbehörde

Die Förderbehörde prüft den Verwendungsnachweis und leitet das Prüfungsergebnis innerhalb von 14 Monaten nach Abschluss des Vorhabens an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat weiter.

### 14.3 Prüfung

<sup>1</sup>Die Förderbehörde und der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, die dem Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung dienen, anzufordern sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung auch durch örtliche Erhebungen zu prüfen. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger hat die notwendigen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Die Förderbehörde übermittelt dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einschlägige Prüfungsbemerkungen.

## 15. **Abweichungen**

Abweichungen von dieser Förderrichtlinie bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

## 16. **Formblätter**

Der Bewerbungsbogen sowie eventuell zu verwendende Formblätter werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

[http://www.stmflh.bayern.de/kommunaler\\_finanzausgleich/allgemeines/krankenhausfoerderung/strukturfonds/](http://www.stmflh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/krankenhausfoerderung/strukturfonds/)

## 17. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Vorschlagswesen

### Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 6. Juli 2016, Az. 66 - O 1020 - 7/2

#### A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Jahr 2015 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

#### 1. Vorschlag „Erweiterung Geldverkehrsrechnung“

Die Excel-Vorlage „Geldverkehrsrechnung“ soll um die vom Einsender neu erstellten Registerkarten ergänzt werden.

Prämie: 3.500 €

#### 2. Vorschlag „USt.Pauli“

Den Umsatzsteuer-Prüfern soll die vom Einsender entwickelte Excel-Vorlage zur Verfügung gestellt werden. Mit der Vorlage können die Daten aus dem Umsatzsteuer-Überwachungsbogen für Prüfungszwecke aufbereitet und die Prüfungsergebnisse dargestellt werden.

Prämie: 1.600 €

#### 3. Vorschlag „Mitarbeiterservice“

Auf der Internetseite der bayerischen Finanzbehörden soll für beurlaubte oder in Elternzeit befindliche Beschäftigte ein Formularcenter eingerichtet werden. Dort sollen den Beschäftigten diverse Anträge (z. B. Antrag auf Elternzeit, Versetzungsantrag, etc.) und die Informationsbroschüren zu den Themen „Elternzeit“ sowie „Teilzeit und Beurlaubung“ zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 1.000 €

#### 4. Vorschlag „Jonas“

Im Grundinformationsdienst sollen zusätzliche Registerkarten für Geschäftsführer und Beteiligte bei KöSt-Fällen und Gesellschaftssteuerfällen eingerichtet werden. Diese Daten sollen dann mit dem maschinellen Risikomanagement und der Datenbank ZAUBER verknüpft werden.

Prämie: 800 €

#### 5. Vorschlag „Aufbereitung DXF-Datei“

DXF-Dateien von Ingenieurbüros können bisher nicht von den Programmen der Vermessungsverwaltung verarbeitet werden. Der Einsender hat eine Arbeitsanleitung erstellt, wie diese Dateien mit Hilfe des zur Verfügung stehenden Programms LEICA Geo Office so aufbereitet werden können, dass sie in die Programme der Vermessungsverwaltung übernommen werden können. Diese Anleitung soll den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 650 €

#### 6. Vorschlag „Zwergwiesel“

Die eingereichte EXCEL-Vorlage zur Bearbeitung von Schätzungsländwirten bzw. Landwirten mit einer Übergangsbilanz sowie für die Bewertung von Feldinventar, Gutsinventar und Tiervermögen soll bayernweit zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 600 €

#### 7. Vorschlag „DAVID“

Auf den Vordrucken „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ und „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“ soll, zur Vermeidung telefonischer Rückfragen, folgende Abfrage eingefügt werden: „Ausdruck der ELSTAM gewünscht (bitte ankreuzen)“.

Prämie: 400 €

#### 8. Vorschlag „Mehrsprachige Zahlungsaufforderung“

Es gibt immer mehr ausländische Vollstreckungsschuldner, die wegen schlechter Deutschkenntnisse die Zahlungsaufforderung nicht verstehen. Daher soll ein mehrsprachiger Vordruck zur Verfügung gestellt werden, mit dem diesen Vollstreckungsschuldnern die Wichtigkeit der Zahlungsaufforderung erklärt wird.

Prämie: 350 €

#### 9. Vorschlag „rummen“

Auf den Schreiben der Finanzbehörde soll die Zimmernummer des Bearbeiters nicht mehr automatisch ausgegeben werden. Dadurch wird vermieden, dass Besuche durch Steuerbürger ohne vorherige Terminabsprache erfolgen. So können sich die zuständigen Bearbeiter dezidiert auf den jeweiligen Fall vorbereiten.

Prämie: 300 €

#### 10. Vorschlag „Überwachung Verzicht auf Kleinunternehmerregelung“

In den Festsetzungen Daten soll bei Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung während der fünfjährigen Bindungsfrist mit Hilfe einer Tabelle überwacht werden.

Prämie: 300 €

#### 11. Vorschlag „Lusteing“

Verschiedene Änderungen im Vordruck „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ sowie in der dazugehörigen Anlage sollen vorgenommen werden.

Prämie: 250 €

#### 12. Vorschlag „Säumnisaufschub“

Die UNIFA- und VoSystem-Vorlage „Vollstreckungsaufschub“ soll um einen Hinweis ergänzt werden, dass eventuelle Erstattungsansprüche auch mit weiterhin angefallenen Säumniszuschlägen aufgerechnet werden.

Prämie: 250 €

**13. Vorschlag ohne Kennwort**

Den Schreiben der Finanzverwaltung mit beigefügtem Antwortschreiben soll das Antwortschreiben nur 1-fach als Anlage beigelegt werden (bisher 2-fach).

Prämie: 200 €

**14. Vorschlag „Sicherung des Steueraufkommens bei Änderung der Nutzungsverhältnisse gemäß § 15a UStG“**

Die USt-VA und die Umsatzsteuersonderprüfung sollten die technische Möglichkeit bekommen, in den Festsetzungsnahen Daten einen § 15a-Überwachungstatbestand anzulegen.

Prämie: 200 €

**15. Vorschlag „BAGDAD“**

WORD-Druckvorlage für ein Insolvenzaktenvorblatt (vergleichbar Vollstr 280; Aktenvorblatt) soll zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 200 €

**16. Vorschlag „BP Prüferwochenplan/Abwesenheitsliste/Vereinfachung“**

Den Betriebsprüfern und der BP-Kanzlei sollen die vom Einsender erstellten Vorlagen zur leichteren Führung der Abwesenheitslisten zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 150 €

**17. Vorschlag „Erweiterte Schreibfunktion“**

Im Verfahren „GrEst“ sollen auf der Registerkarte „Bkz/Texte/VZ/§15/§16“ beim Feld „Variabler Text“ verschiedene Änderungen vorgenommen werden.

Prämie: 150 €

**18. Vorschlag „Derzehnte“**

In der WORD-Vorlage „Abbruch EW 112“, welche an Grundstücksbesitzer zur Fortschreibung des Einheitswertes für Grundstücke nach Abbruch von Gebäuden versandt wird, sollen folgende Änderungen vorgenommen werden: Ergänzung des Antwortschreibens um die Möglichkeit der Angabe zukünftiger Gebäudeabbruchtermine sowie die Abfrage der Telefonnummer des Grundstückseigentümers.

Prämie: 150 €

**19. Vorschlag „Kapitalnutzungsvorteil“**

Den Grunderwerbsteuerstellen soll die Word-Vorlage des Finanzamtes Mühldorf zur Verfügung gestellt werden, mit der der Kapitalnutzungsvorteil einer Vorausleistung berechnet werden kann. Bisher muss er manuell ermittelt werden.

Prämie: 150 €

**20. Vorschlag „KöSt - Liquidation“**

Die Word-Vorlage „Liquidation Anschreiben Liquidator“ ist bisher nur für GmbHs ausgelegt. Für sog. UG (haftungsbeschränkt) muss sie personell abgeändert werden. Um diesen Aufwand zu vermeiden, soll in der Vorlage entweder eine Alternativauswahl zwischen GmbH, UG (haftungsbeschränkt) und Ltd. geschaffen oder das Wort „GmbH“ durch das Wort „Körperschaft“ ersetzt werden.

Prämie: 100 €

**21. Vorschlag „FN-Titelblatt“**

Einführung einer fortlaufenden Seitennummerierung unter Einbeziehung der Kartenbeilage im Fortführungsnachweis der Vermessungsverwaltung.

Prämie: 100 €

**22. Vorschlag „Mitteilung SchenkSt IdNr.“**

Änderung/Ergänzung der Vorlage „Mitteilung für Zwecke der SchenkSt“ um die Steueridentifikationsnummer.

Prämie: 100 €

**23. Vorschlag „Stellungnahme Einspruch“**

In den Word-Vorlagen, die auf die Rücknahme des Einspruchs abzielen, soll die Schlusspassage umformuliert werden.

Prämie: 100 €

**B.**

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Jahr 2015 für folgende Verbesserungsvorschläge eine Anerkennungsprämie (vgl. Nr. 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

**1. Vorschlag „EZÜVI“**

Anerkennungsprämie 250 €

**2. Vorschlag „Abgleich FnD mit Vorauszahlung“**

Anerkennungsprämie 250 €

**3. Vorschlag „Erfassung von Nichtbaufällen (online)“**

Anerkennungsprämie 250 €

**4. Vorschlag „Schuljahresbeginn, Aufschübe mit zwei-Jahresfrist“**

Anerkennungsprämie 200 €

**5. Vorschlag „EZÜ“**

Anerkennungsprämie 200 €

**6. Vorschlag „Agrar-Junge“**

Anerkennungsprämie 200 €

**7. Vorschlag „Fensterluss“**

Anerkennungsprämie 200 €

**8. Vorschlag „ATKIS-Daten für TN filtern“**

Anerkennungsprämie 200 €

**9. Vorschlag „Abwesenheitsplan verbessern“**

Anerkennungsprämie 150 €

**10. Vorschlag „Grenzgänger“**

Anerkennungsprämie 150 €

**11. Vorschlag „VoSt-Vergütung“**

Anerkennungsprämie 100 €

**12. Vorschlag „Abfrage Bodenrichtwerte Bayern“**

Anerkennungsprämie 100 €

**13. Vorschlag „galhcsrovsgnuressbreV .2“**

Anerkennungsprämie 100 €

## C.

**Jahresstatistik 2015**

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2015 ergeben sich folgende Zahlen:

	Anzahl	
In 2015 eingegangene Vorschläge	128	
In 2015 bearbeitete Vorschläge	167	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2014 und früher	129	
	Anzahl	v. H.
Von den bearbeiteten Vorschlägen wurden angenommen	25	15,0
als besondere Leistung anerkannt	15	9,0
ab- bzw. zurückgegeben	0	0,0
nicht angenommen	127	76,0
Euro		
Ausbezahlt wurden		
Prämien	11.900	
Anerkennungsprämien	2.750	
Insgesamt	14.650	

## D.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat im Jahr 2015 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

**1. Vorschlag „IHV Sollstellung“**

Die für die Überweisung eines Rechnungsbetrages erforderlichen Daten sollen auf der Rechnung eindeutig erkennbar sein. Der Verwendungszweck in IHV sollte daher eindeutiger gestaltet werden.

Prämie: 500 €

**2. Vorschlag „WordSB-Schreiben Ablehnung Riester als VL“**

Es soll ein WordSB-Schreiben erstellt werden, in dem eine als Riester Anlage beantragte VL Anlage abgelehnt werden kann.

Prämie: 200 €

**3. Vorschlag „WordSB-Schreiben bzw. Mitteilung (IT128) für VBL-Pflichtversicherung“**

Wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich fünf Jahre von der VBL befreien lassen, sind anschließend versicherungspflichtig. Hierfür soll es ein WordSB-Schreiben oder einen Text in IT 0128 geben.

Prämie: 200 €

**4. Vorschlag „Lehrerzulage bei Polizeivollzugsbeamten“**

Für die Lehrerzulage soll ein Lehrzulagenschlüssel erstellt werden, der eine automatische Berechnung in VIVA erlaubt.

Prämie: 100 €

**5. Vorschlag „Neues WordSB-Schreiben für nicht fristgerechten Eingang der Riester Erklärung“**

Es soll ein WordSB-Schreiben erstellt werden, um Bezügeempfänger aus den Bereichen Besoldung und Versorgung über den nicht fristgerechten Eingang der

Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung (für Riesterverträge) zu informieren.

Prämie: 100 €

**6. Vorschlag „Fiskalatsbescheinigung“**

Der Vordruck zur Bescheinigung der Bezüge bei Dienstunfällen soll überarbeitet werden. Es soll nur noch die Haushaltsbelastung abgefragt werden.

Prämie: 100 €

**7. Vorschlag „Verbesserung WordSB-Schreiben A145“**

Die Anlage Rückantwort ähnlich dem Schreiben Z950 soll automatisch dem Schreiben WordSB A145 beigefügt werden.

Prämie: 100 €

**8. Vorschlag „Änderung Beihilfeantrag / Änderung Unfallanzeige“**

Im Beihilfeantrag und in der Unfallanzeige sollte auf die Informationen zum Dienstunfall verwiesen werden.

Prämie: 100 €

**9. Vorschlag „Mahnungen – Verlegung der Kontaktdaten“**

Die Kontaktdaten der fordernden Dienststelle sollen an erster Stelle und gut sichtbar aufgeführt werden, da die meisten Rückfragen sich auf den Grund der Forderung bzw. Ratenzahlungen beziehen.

Prämie: 100 €

**10. Vorschlag „WordSB Formblatt B200/B202 – Hinzufügung“**

Änderung des WordSB Formblatts B200/B202. Der Grund „Kürzung Anrechnungsbetrag Art. 35 Abs. 2 BayBesG“ soll hinterlegt werden.

Prämie: 50 €

**11. Vorschlag „WordSB-Schreiben B130 ‚Ruhestand Anschreiben an Zahlungsempfänger‘,“**

In das Formblatt sollte die neue OrgNr. der Landesfamilienkasse hinterlegt werden.

Prämie: 50 €

**12. Vorschlag „Verbesserung des WordSB Schreibens A040“**

In das WordSB Schreiben A040 soll die PK Nummer aufgenommen werden.

Prämie: 50 €

**13. Vorschlag „Optimierung Formular Ankündigung der Vollstreckung StOK“**

Im Formular Mahnung sollte die Telefonnummer der StOK gar nicht angebracht oder an andere Stelle verlegt werden. Dafür sollte die Telefonnummer der Dienststelle ergänzt werden.

Prämie: 50 €

**14. Vorschlag „Anpassung WordSB Formblatt Z786 ‚Rückantwort – Anfrage Familienkasse‘,“**

Die Zeiten, in denen kein Kindergeld gezahlt wurde, sollen in der Anfrage Familienkasse mit abgefragt werden.

Prämie: 50 €

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat im Jahr 2015 für folgende Verbesserungsvorschläge Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

**1. Vorschlag „Aufbau Berechnungsblatt JAE“**

Anerkennungsprämie: 100 €

**2. Vorschlag „Schreibschutz WordSB“**

Anerkennungsprämie: 50 €

**E.**

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung hat im Jahr 2015 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

**1. Vorschlag „Dienstradl“**

Es sollen 2 Dienstfahrräder mit Korb und Helm angeschafft werden. Die Fahrtzeiten zu Besprechungen und Schulungen an der eingegliederten Dienststelle IT-DLZ in der St-Martin-Str. und zu anderen Behörden sowie regelmäßige Botengänge können dadurch erheblich verkürzt werden.

Prämie: 200 €

L a z i k  
Ministerialdirektor



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---